### Hausordnung Studierendenverein Insterburg e.V.

#### 25. Oktober 2024

#### Präambel

- (1) Zur einfachen Lesbarkeit wird im Folgenden für Personen jeglichen Geschlechtes das generische Femininum in Singular und Plural verwendet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird aufgrund des Vereinsduktus im Folgenden als Hausvollversammlung bezeichnet.

### Satzungsgemäße Bestimmungen

#### §1 (Mitgliedsbeiträge)

Der Mitgliedsbeiträg liegt bei 9 EURO pro Monat. Dieser ist mit dem Einzug der Miete zu entrichten.

### Hausvollversammlung

# $\S 2$ (Abstimmungen bei der Hausvollversammlung)

Bis auf die Wahlen des Haussprecherinnenamts und des Vereinsvorstands erfolgen alle Abstimmungen offen, solange nicht für eine geheime Abstimmung gestimmt wurde.

### **Budgets**

### $\S 3$ (Budgets)

- (1) Die Budgets sind Geldbeträge, die innerhalb des Vereins für Aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks verfügbar gemacht werden.
- (2) Alle Budgets müssen bei der Hausvollversammlung offengelegt und auf Verlangen der Mitglieder zur Diskussion gestellt werden. Dies beinhaltet die Budgets der Tutoriate und der Flursprecherversammlung.
- (3) Bei der Hausvollversammlung müssen alle Budgets bestätigt werden. Falls keine Änderungen getätigt werden sollen, kann für alle Budgets in einer Abstimmung gestimmt werden.
- (4) Sollte eines der Budgets geändert werden, bedarf dies einer Änderung der Hausordnung.

(5) Bei einer Hausvollversammlung verabschiedete Sonderbudgets verfallen, wenn nicht anders abgestimmt, nach dem Ablauf des Semesters. Die Sonderbudgets werden nicht in der Hausordnung festgeschrieben

#### §4 (Beträge)

Die Budgets des Hauses sind folgende Beträge:

(1) Budget Flursprecherversammlung: 1500€

(2) Budget SOS-Kinderdorf: 300€

(3) Budget Kletterkarten: 728€

(4) Budget Werkstatttutoriat: 700€

(5) Budget Musikraumtutoriat: 700€

(6) Budget Gartentutoriat: 400€

(7) Budget Erstitutoriat: 100€

(8) Budget Netzwerktutoriat: 1200€ (akkumulierend)

### Haussprecherinnenamt

## §5 (Haussprecherinnenamt)

- (1) Das Haussprecherinnenamt besteht aus der ersten- und zweiten Haussprecherin.
- (2) Die Vertretungsmacht des Haussprecherinnenamts ist in der Weise beschränkt, dass zu Ausgaben mit einem Geschäftswert von im Einzelfall über 100€ die Zustimmung der Mehrheit der Hausvollversammlung erforderlich ist.

### §6 (Pflichten des Haussprecherinnenamts)

- (1) Die erste Haussprecherin ist die Kassenwartin des Vereins und damit für die Finanzen zuständig.
- (2) Die zweite Haussprecherin ist für die Verwaltung der Mietverträge und Mitgliedszu- und Abgänge zuständig.
- (3) Das Haussprecherinnenamt ist NICHT in der Funktion einer Hilfskraft für Probleme mit dem Wohnraum tätig. Für solche Fälle ist die vom "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." eingestellte Hausmeisterin zuständig.
- (4) Das Haussprecherinnenamt ist für generelle Vereinsentscheidungen im Haus zuständig.
- (5) Das Haussprecherinnenamt ist mit der Betreuung der jährlichen Veranstaltung "Tanz in den Mai" am 30. April jeden Jahres und der "Oldiefete" im Wintersemester betraut.
- (6) Das Haussprecherinnenamt hat den j\u00e4hrlichen Hausputz zu planen und seine Durchf\u00fchrung zu betreuuen.
- (7) Das Haussprecherinnenamt hat den Vereinsvorstand über generelle Vereinsentscheidungen zu informieren und falls gewünscht mit ihm darüber zu beraten.

### §7 (Wahl des Haussprecherinnenamts)

- (1) Die Wahl des Haussprecherinnenamts erfolgt bei der Hausvollversammlung.
- (2) Stellen sich mehrere Vereinsmitglieder zur Wahl, ist die Wahl geheim abzuhalten. Stellt sich nur ein einzelnes Mitglied zur Wahl kann diese offen gehalten werden.
- (3) Sofern sich keine neuen Kandidatinnen zur Wahl stellen, können die bestehenden Haussprecherinnen in offener Wahl in der Fortführung ihres Amtes bestätigt werden.
- (4) Bei der Wahl besitzt jedes ordentliche Mitglied Stimmen in der Anzahl der zu besetzenden Ämter. Falls nur eine Haussprecherin zu wählen ist, besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Falls zwei Haussprecherinnen zu wählen sind, besitzt jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen.
- (5) Nutzt ein Mitglied zwei Stimmen, müssen diese auf zwei Kandidatinnen aufgeteilt werden. Nutzt ein Mitglied nur eine Stimme, verfällt die Zweite.
- (6) Nach der Abstimmung sind die Stimmen durch den Vereinsvorstand zu zählen.
- (7) Falls nur ein Haussprecherinnenamt zu besetzen ist, gewinnt das Mitglied mit den meisten Stimmen die Wahl.
- (8) Falls beide Haussprecherinnenämter zu besetzen sind, gewinnen die beiden Mitglieder mit den erstund zweitmeisten Stimmen die Wahl. Die Zuteilung der Ämter bleibt dabei den Wahlsiegerinnen überlassen.
- (9) Bei Uneinigkeit über die Amtsvergabe darf die Kandidatin mit den meisten Stimmen sich ihr Amt aussuchen.
- (10) Stichwahlen können bei Uneindeutigkeiten durch den Vorstand anberaumt werden. Bei einer Stichwahl besitzt jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.

#### Vereinsvorstand

## §8 (Pflichten des Vereinsvorstands)

- (1) Der Vereinsvorstand ist für die Pflege der Satzung, der aktuellen Hausordnung und der allgemeinen Vereinsstruktur zuständig.
- (2) Der Vereinsvorstand ist für Eintragung neuer erster Haussprecherinnen und Vorstandsmitglieder bei der Bank zuständig.
- (3) Der Vereinsvorstand ist für die Eintragung neuer Vorstandsmitglieder beim Amtsgericht zuständig.
- (4) Die Vereinsvorstandsmitglieder sind angehalten sich zur Wahl zur Vertretung des "Studierendenverein Insterburg e.V." im Verwaltungsrat oder Vorstand des "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." zu stellen. Die Vertretung hat bei der Hausvollversammlung von den Ergebnissen der Versammlungen zu berichten.

### Organe der Heimselbstverwaltung

§9 (Organe der Heimselbstverwaltung) Die Organe der Heimselbstverwaltung entsprechend der Vereinssatzung sind:

- (1) Die Wohngemeinschaften
- (2) Die Flursprecherinnen
- (3) Die Flursprecherinnenversammlung
- (4) Die Tutoriate
- (5) Die Tutoriatsversammlung

# $\S 10$ (Wohngemeinschaften)

Eine Wohngemeinschaft besteht aus den Bewohnerinnen eines Stockwerks.

#### §11 (Flursprecherinnen)

Jede Wohngemeinschaft ernennt unter ihren ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht das Haussprecherinnenamt innehaben, eine Flursprecherin. Sie ist Mitglied der Flursprecherinnenversammlung.

# §12 (Flursprecherinnenversammlung)

- (1) Die Flursprecherinnenversammlung besteht aus Mitgliedern und dem Vorsitz.
  - (a) Den Vorsitz übernimmt das Haussprecherinnenamt.
  - (b) Ist eine Flursprecherin nicht anwesend, so kann die Wohngemeinschaft ein ordentliches Vereinsmitglied als vertretungsberechtigtes Mitglied der Flursprecherinnenversammlung entsenden.
- (2) Die Flursprecherinnenversamlung tagt mindestens einmal im Semester in Präsenz, dazu wird zusammen mit der Ankündigung der ordentlichen Hausvollversammlung eingeladen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch das Hausprecheramt oder das gemeinsame Begehren von mindestens vier Flursprecherinnen. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Versammlung auf üblichen Kommunikationskanälen bekannt gemacht werden.
- (4) Der Vereinsvorstand ist berechtigt der Flursprecherversammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen.

# §13 (Aufgaben der Flursprecherinnenversammlung)

- (1) Die Flursprecherinnenversammlung entscheidet über die Verwendung eines festen Budgets.
- (2) Die Flursprecherinnenversammlung dient auch der Diskussion genereller, das Wohnheimsleben betreffender Sachbestände, die jedoch keine außerordentliche Hausvollversammlung erfordern.

# §14 (Beschlussfähigkeit der Flursprecherinnenversammlung)

(1) Die Flursprecherinnenversammlung ist beschlussfähig, falls acht stimmberechtigte Mitglieder und davon mindestens eine Haussprecherin anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden durch die Flursprecherinnenversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorsitz entscheidungsberechtigt.

#### §15 (Tutoriate)

- (1) Die Tutoriate sind Interessensgruppen innerhalb des Hauses, die sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammenfinden.
- (2) Tutoriate können jeweils ein Budget haben, das in jeder ordentlichen Hausvollversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden muss oder geändert werden kann.
- (3) Die Budgets der Tutoriate dürfen nur für ihren jeweiligen Tutoriatszweck verwendet werden.

## §16 (Tutoriatsversammlung)

- (1) Die Tutoriatsversammlung tagt mindestens ein Mal im Semester um die Aktivitäten der einzelnen Tutoriate zu besprechen und gegebenenfalls Budgetvorschläge zu erarbeiten. Die Einladung zur Tutoriatsversammlung hat gemeinsam mit der Einladung zur ordentlichen Hausvollversammlung zu erfolgen.
- (2) Den Vorsitz der Tutoriatsversammlung hat das Haussprecherinnenamt, der Vorsitz besitzt ein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse werden durch die Tutoriatsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorsitz entscheidungsberechtigt.
- (4) Jedes Tutoriat muss mindestens eine Vertretung in die Tutoriatsversammlung entsenden.
- (5) Jedes Tutoriat besitzt nur ein Stimmrecht in der Versammlung, auch wenn mehrere Vertretungen anwesend sind.
- (6) Jedes Tutoriat muss in der Tutoriatsversammlung ein Protokoll eines internen Tutoriatstreffens des abgelaufenen Semesters vorweisen können, ansonsten wird es aufgelöst. Wenn die Teilnehmerinnen in einfacher Mehrheit für ein Weiterbestehen des Tutoriats abstimmen, wird es nicht aufgelöst.

### Veranstaltungen

#### §17 (Veranstaltungen)

- (1) Jedes Jahr am 30.April findet die Veranstaltung "Tanz in den Mai" statt. Alle Mitglieder sind angehalten sich dabei zu engagieren.
- (2) Jedes Jahr findet im Wintersemester die "Oldiefete" statt, zu der ehemalige Mitglieder eingeladen werden.
- (3) Jedes Jahr findet im Wintersemester eine Weihnachtsfeier statt, zu der auch die Nachbarschaft einzuladen ist.
- (4) Jedes Jahr findet im Sommersemester ein Hausputz statt, bei dem das Haus und das zugehörige Grundstück gereinigt werden.

### Hausregeln

#### §18 (Zimmerbelegung)

- (1) Die Wohngemeinschaften haben ein bindendes Vorschlagsrecht für ihre neuen Mitbewohnerinnen.
- (2) Das Haussprecherinnenamt kann bei Unstimmigkeiten eine Flursprecherversammlung einberufen, durch die das Haussprecherinnenamt berechtigt werden kann eine neue Mitbewohnerin festzulegen.

#### §19 (Unterschriftenlisten)

- (1) Nach der Probezeit von einem Semester muss jedes ordentliche Mitglied eine von seinen Mitbewohnerinnen unterzeichnete Unterschriftenliste abgeben, um einen weiteren Mietvertrag zu erhalten.
- (2) Hat ein ordentliches Mitglied nach der Probezeit einen langfristigen Mietvertrag unterzeichnet, muss es jährlich eine von seinen Mitbewohnerinnen unterzeichnete Unterschriftenliste abgeben, ansonsten muss ein Schlichtungsgespräch mit dem Haussprecherinnenamt geführt werden. Kann im Schlichtungsgespräch keine Lösung des Problems erarbeitet werden, wird die Verwaltung des "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." eingeschaltet.

# $\S 20$ (Netzwerk)

- (1) Die Bewohnerinnen dürfen keine eigenen Zugangspunkte zu drahtlosen Netzwerken betreiben.
- (2) Die Weitergabe von Zugangsdaten zum Netzwerk der Insterburg ist untersagt.

#### §21 (Untermiete)

- (1) Bei einer Untermiete ist immer über eine Unterschriftenliste die Zustimmung der anderen Flurbewohnerinnen einzuholen.
- (2) Ausschließlich immatrikulierte Studierende dürfen Untermieterinnen sein.
- (3) Die vereinbarte Untermiete darf höchstens kostendeckend sein. Sie darf maximal die Summe der aktuellen Kaltmiete, der Nebenkosten und des Vereinsbeitrags betragen.

### Schlussbestimmungen

#### §22 (Ordnungsänderung)

(1) Änderungen an dieser Ordnung können auf einer Hausvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Karlsruhe, den 24.10.2024	
Hans Untheim (Vorsitzender)	Antonia Hoch (Vorsitzende)
(Protokollantin)	